



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den : 16. Juni 2023

nur per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

**Den Mitgliedern des
InnKA**

Anhörungsverfahren

Sehr geehrter Herr Stöffler,
sehr geehrte Damen und Herren,



THÜR. LANDTAG POST
16.06.2023 12:31

16/27/23

für die Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 112 Abs. 4 GO zum

- Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung - Drs. 7/7394,
- Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Einführung eines Thüringer Telenotarztes - Drs. 7/7450,
- Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Drs. 7/7780

bedankt sich der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI).

Aus Sicht des TLfDI ist an Folgendes zu erinnern:

Postanschrift: Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

A. Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP - Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Beschleunigte Digitalisierung der Notfallversorgung – Drs. 7/7394

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 7 Abs. 1)

In § 7 Abs. 1 Satz 2 wurden die Worte „auch telenotärztliche Versorgung“ eingefügt. Es wird empfohlen, diesbezüglich auch § 3 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes (ThürRettG) anzupassen, da in der aktuellen Fassung der Begriff der telenotärztlichen Versorgung nicht definiert ist.

2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 14 Abs. 2)

Laut der Gesetzesbegründung sollen nach dem Eingang eines Notrufs bei der Leitstelle durch diese automatisch, zeitgleich zum Rettungsdienst, die Ersthelfer, die durch GPS-Komponenten ihres Smartphones in unmittelbarer Nähe zum Notfall geortet werden, durch eine App alarmiert werden. Diese Ersthelfer sollen laut Gesetzesbegründung in einem solchen System in der Regel professionelle Ersthelfer mit der nötigen medizinischen Erfahrung, beispielsweise Ärzte, Pflegekräfte oder Mitglieder der Feuerwehr sein.

Für den TLfDI stellen sich aus datenschutzrechtlicher Sicht folgende Fragen:

- a. Wer legt allgemein fest, welche Berufsgruppen/ welche Personenkreise überhaupt in den Alarmierungsprozess einbezogen werden sollen und dürfen? Nach Möglichkeit sollte das im Gesetz, mindestens aber in der zu erlassenden Verordnung einheitlich für ganz Thüringen geregelt werden. Für den TLfDI stellt sich zudem die Frage, da hierzu im Gesetz keine weiteren Ausführungen gemacht werden, ob die Ersthelfer zur Nutzung der App verpflichtet werden sollen.
- b. Da die Leitstellen den Alarm koordinieren sollen, bedürfte es theoretisch bei jeder Leitstelle einer Datenbank, in der die Ersthelfer mit ihren Nummern der Endgeräte (private oder dienstliche Endgeräte?) gespeichert sind. Es sollte geregelt werden, welche Daten dabei gespeichert werden dürfen.
- c. Es wird empfohlen bereits im Gesetz festzulegen, welche Ereignisse/ Prüfverfahren überhaupt den Alarmierungsprozess bezüglich der Ersthelfer rechtfertigen/ auslösen. Nicht jeder medizinische Notruf

sollte bspw. bei der Freiwilligen Feuerwehr eingehen, wenn doch ein Arzt zeitnah zur Stelle wäre.

- d. Da aus datenschutzrechtlicher Sicht bei einem Notruf nicht der gesamte Zuständigkeitsbereich einer Leitstelle der Ortung unterliegen dürfte, ist eine Regelung aufzunehmen, die festlegt, wer wie den Alarmierungsradius berechnet. Zum Beispiel ist die Zentrale Leitstelle Erfurt insgesamt für 401.000 Menschen zuständig die beim Wählen des Notrufes rund um die Landeshauptstadt Erfurt, im Landkreis Sömmerda und der Stadt Weimar in der Zentralen Leitstelle Erfurt ankommen. Bei einem Notruf im Landkreis Sömmerda, bedürfte es also beispielsweise keiner Ortung in Weimar.
- e. Fraglich ist, ob die GPS-Ortung dauerhaft aktiviert sein muss, um die Ersthelfer dann im Notfall zu alarmieren. Eine dauerhafte Aktivierung einer GPS-Ortung würde die Gefahr einer ständigen Überwachung der Ersthelfer beinhalten, was datenschutzrechtlichen Bedenken begegnet. Weiterhin ist fraglich, was passiert, wenn ein Ersthelfer alarmiert wird, er aber nicht zum Einsatzort kommt. Hätte er mit rechtlichen Konsequenzen zu rechnen? Es müssten dementsprechend genaue Zweckfestlegungen im Gesetz erfolgen.
- f. Werden alle in der Nähe Befindlichen in einem Alarmierungsradius alarmiert, oder ist geplant dann nur jeweils den mit dem kürzesten Weg zu alarmieren /zu kontaktieren?
- g. Weiterhin ist für den TLfDI fraglich, wie lange die GPS-Daten gespeichert werden dürfen? Auch hierzu müssten gesetzliche Festlegungen getroffen werden, die erforderlich und verhältnismäßig sind.

B. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes - Einführung eines Thüringer Telenotarztes – Drs. 7/7450

1. Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 (§ 5 und § 7a)

In § 5 Abs. 1b werden die Worte „telenotfallmedizinische Versorgung“ verwendet. Allerdings findet im neuen § 7a des Gesetzentwurfs dann doch der Begriff „Telenotärztliche Versorgung“ Anwendung. Im neuen § 7a Abs. 3 werden sogar beide Begriffe gleichzeitig verwendet. Es wird empfohlen, diesbezüglich auch § 3 ThürRettG anzupassen, da in der aktuellen Fassung die

Begriffe „telenotärztliche Versorgung“ und „telenotfallmedizinischen Versorgung“ nicht definiert sind.

Gem. § 5 Abs. 1b können die Leistungen der telenotfallmedizinischen Versorgung an Dritte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übertragen werden. Fraglich ist für den TLfDI, wer „Dritter“ sein soll. Auch aus der Gesetzesbegründung ist hierzu nichts zu entnehmen.

C. Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes – Drs. 7/7780

1. Artikel 1 Nr. 1 c (§ 7 Abs. 6 und 7)

- a. Der TLfDI regt an zu prüfen und zu eruieren, ob eine Aufzeichnung von Bild und Ton tatsächlich erforderlich ist und zu welchem Zweck diese eigentlich vorgenommen werden muss. In einer Notfallsituation werden sich die Beteiligten etwaige Tonaufzeichnungen wohl eher nicht anhören, wenn sie beispielsweise etwas nicht verstanden haben, sondern während des Gesprächs direkt noch einmal nachfragen. Eine Bildaufzeichnung greift unter Umständen stark in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen ein. Je nach Situation können dabei Bilder der Betroffenen aufgezeichnet werden, die weit in ihre Intimsphäre reichen und i.d.R. Art. 9 DS-GVO unterliegen. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass neben dem Gesundheitszustand ggf. durch Symbole oder Bücher in der Wohnung auf die Herkunft, politische Meinung oder religiöse oder weltanschauliche Überzeugung geschlossen werden könnte. Diese Bildaufzeichnungen sollen darüber hinaus im Nachgang auch noch durch die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen ausgewertet und 6 Monate gespeichert werden. Das bedeutet, dass ggfs. Bildaufzeichnungen von Betroffenen über einen sehr langen Zeitraum vorliegen, die unter Umständen gesundheitsbezogene und intime Aufnahmen zeigen und für nicht näher definierten Zwecke ausgewertet werden dürfen. Dieser Grundrechteingriff sollte gut abgewogen werden.

Weiterhin gibt der TLfDI zu bedenken, dass die Bild- und Tonaufzeichnung auch aus personaldatenschutzrechtlicher Sicht eine Überwachungsmaßnahme darstellen könnten. Es ist seitens des TLfDI auch nicht zu erkennen, aus welchem Grund bei einer Hinzuziehung eines

Telenotarztes plötzlich eine Aufzeichnung erforderlich ist. Maßnahmen eines Notarztes, der vor Ort tätig wird, werden aus hiesiger Sicht auch nicht bildlich aufgezeichnet. Aus welchem Grund wäre dann eine Aufzeichnung erforderlich, wenn der Telenotarzt hinzugezogen wird? Zudem könnte die Tatsache, dass bei Hinzuziehung eines Telenotarztes eine Aufzeichnung stattfindet, abschreckend wirken, und dieser bereits aus diesem Grund gerade nicht hinzugezogen wird.

Weiterhin weist der TLfDI darauf hin, dass bei der Erhebung personenbezogener Daten auch immer die Informationspflichten nach Art. 13 DS-GVO zu erfüllen sind. Diese Informationspflichten müssen zum Zeitpunkt der Erhebung erfüllt werden. Ausnahmen nach § 20 ThürDSG können für den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen.

Als milderer Mittel käme beispielsweise ein Monitoring ohne Bildaufzeichnung in Betracht. Damit könnte der Telenotarzt via Video zur Verfügung stehen, ohne dass Bildaufzeichnungen angefertigt werden.

Auch hinsichtlich einer Tonaufzeichnung rät der TLfDI zu prüfen, ob als milderer Mittel der Telenotarzt hinzugezogen werden kann, ohne, dass dabei eine Aufzeichnung des Telefonats erfolgt. Eine Dokumentation des Einsatzgeschehens könnte beispielsweise danach auch schriftlich erfolgen.

Unabhängig von der Problematik bezüglich einer Erforderlichkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen werden weitere folgende Hinweise gegeben:

- b. Im vorliegenden Gesetzentwurf sind Telenotärzte hinzuzuziehen, sofern der Notfallpatient der Hinzuziehung oder Aufzeichnung nicht ausdrücklich widerspricht. Der TLfDI weist darauf hin, dass hier klar getrennt werden sollte zwischen der medizinischen Maßnahme der Hinzuziehung des Telenotarztes und der Verarbeitung personenbezogener Daten. Da bei Notfällen in den meisten Fällen ein aktives Verhalten des Betroffenen nicht (mehr) möglich ist (z.B. der Patient ist ohnmächtig oder kann die Thematik zu dem Zeitpunkt gar nicht erfassen, weil er beispielsweise zu starke Schmerzen hat oder unter Drogeneinfluss steht), empfiehlt der TLfDI, dass Regelungen/Einsatzszenarien o. Ä. normiert werden, unter denen der Einsatz von Aufzeichnungen möglich ist. Zudem sollte diesen Personen nachträglich die Möglichkeit gegeben werden, der Aufzeichnung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

- c. Der TLfDI weist darauf hin, dass im Gesetz Regelungen getroffen werden zum Einsatz der Kameras im öffentlichen Raum sowie in Privatwohnungen als mögliche Einsatzszenarien.
- d. Dem TLfDI erschließt sich nicht, zu welchem Zweck die Bild- und Tondaten 6 Monate gespeichert werden müssen. Dieser Zweck sollte im Gesetzentwurf dringend mit aufgenommen werden und der Zeitraum dahingehend angepasst werden. Gegebenenfalls kann die Frist auch noch weiter verkürzt werden.
- e. Es stellt sich die Frage, ob es tatsächlich erforderlich ist, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die Bild- und Tonaufnahmen auswertet. Unabhängig davon empfiehlt der TLfDI konkret gesetzlich festzulegen, in welchen Fällen eine Auswertung vorgenommen werden darf. Es gilt nämlich zu beachten, dass unter Umständen sehr intime Aufnahmen eines Notfallpatienten vorliegen. Dass diese aufgenommene Situation dann auch noch von der Kassenärztlichen Vereinigung generell ohne spezifischen Zweckfestlegung ausgewertet werden darf, begegnet im Rahmen der Abwägung zwischen dem Grundrechtseingriff und der Auswertung der Kassenärztlichen Vereinigung datenschutzrechtlichen Bedenken.

2. Artikel 1 Nr. 9 (§ 34a)

In § 34 a wurde eine Experimentierklausel aufgenommen. Diese soll temporäre Abweichungen von den gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen erlauben, sodass zukunftsfähige Vorhaben unter wissenschaftlicher Begleitung erprobt und anschließend evaluiert werden können.

Der TLfDI weist darauf hin, dass auch bei Projekten, die auf der Grundlage dieser Experimentierklausel durchgeführt werden, die Datenschutz-Grundverordnung in jedem Fall umzusetzen ist.

Es wird angeregt zu prüfen, ob § 34a dahingehend ergänzt werden sollte, dass auch der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit einzubeziehen ist, wenn personenbezogene Daten betroffen sind.

3.

An dieser Stelle möchte der TLfDI – unabhängig von den Regelungen in diesem Gesetzentwurf - generell zur Aufzeichnung von Notrufen nach § 31 ThürRettG auf folgendes Problem aufmerksam machen:

§ 31 Abs. 1 ThürRettG normiert, dass die am Rettungsdienst Beteiligten verpflichtet sind, die Einsätze in der Notfallrettung und im Krankentransport und die dabei getroffenen Feststellungen und Maßnahmen im erforderlichen Umfang zu dokumentieren. Gem. § 31 Abs. 3 ThürRettG haben die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes die durch die Zentralen Leitstellen vermittelten Einsätze nach einheitlichen Grundsätzen aufzuzeichnen und regelmäßig auszuwerten. Gesprächsaufzeichnungen sind auch ohne ausdrückliche Einwilligung des Anrufers zulässig. Hintergrund für diese Regelung ist laut der Gesetzesbegründung (Thüringer Landtag Drucksache 4/3691, Begr. S. 60), dass sich der Anrufer und der Leitstellendisponent während des Notruftelefonats in einer extremen Stresssituation befinden. Die Gesetzesbegründung geht nach hiesiger Auffassung davon aus, dass es sich um eine Notsituation handeln muss. Insofern dürften andere Anrufe, die nicht notfallbezogen sind, grundsätzlich nicht aufgezeichnet werden. Legt man jedoch allein den Gesetzeswortlaut des § 31 Abs. 3 ThürRettG zugrunde, würde dieser sehr weit reichen und nicht nach dem Gesprächsinhalt differenzieren. Insofern wird von hiesiger Seite zumindest eine Diskrepanz zwischen dem Gesetzeswortlaut und der Gesetzesbegründung gesehen. Der TLfDI erkennt die herausragende Stellung der Zentralen Leitstellen und ihre Aufgaben an und sieht die Abgrenzungsschwierigkeiten, Notrufe von Anrufen, die keine oder nicht klar erkennbare Notrufe darstellen, zu unterscheiden. Dies insbesondere bei einer in allen Rettungsleitstellen vorzufindenden Stresssituation. Daher ist es umso wichtiger eine eindeutige normenklare Rechtsgrundlage zu schaffen. Aufgenommen werden könnte zudem eine ergänzende Regelung zu den Informationspflichten (Art. 13/14 DS-GVO), z.B. ähnlich wie im Saarländischen Rettungsdienstgesetz.¹ Gegebenenfalls könnte im Rahmen des jetzigen Gesetzgebungsverfahrens das Thüringer Rettungsgesetz an dieser Stelle angepasst werden, um die vom TLfDI beschriebene Diskrepanz schnell zu beseitigen.

D. Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags

Der TLfDI möchte im Rahmen seiner Zuständigkeit lediglich Anmerkungen zu den Fragen 5, 6, 11 und 14 geben.

¹ „27 Abs. 2 SRettG: „Der Verantwortliche kann von der Informationspflicht nach Artikel 13 und Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 bei der Erhebung personenbezogener Daten für Zwecke der Durchführung einer Notfallrettung oder eines Krankentransports absehen. Unterbleibt eine Information nach Satz 1, soll der Verantwortliche die Informationspflicht in dem Zeitpunkt nachholen, in dem eine Abrechnung des Leistungsentgelts mit der betroffenen Person erfolgt.“

1. Welche Auswirkung hätte die Einführung des Telenotarztes auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Keine Ausführungen seitens des TLFdI.

2. Ist eine gesetzliche Abgrenzung von „Befugnissen und Aufgaben“ des Telenotarztes gegenüber den regulären bodengebundenen Notärzten erforderlich?

Keine Ausführungen seitens des TLFdI.

3. Erfordert die Einführung des Telenotarztes einen neuen Aufgabenträger?

Keine Ausführungen seitens des TLFdI.

4. Wie würde sich die Einführung eines neuen Aufgabenträgers auf die Kosten und Haftung auswirken?

Keine Ausführungen seitens des TLFdI.

5. Wie bewerten Sie den Entwurf einer Experimentierklausel?

Der TLFdI verweist auf seine Ausführungen unter C Nr. 2.

6. Stellt die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung eine geeignete Hilfe zur Überbrückung der Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens dar?

Die smartphonebasierte Ersthelferalarmierung kann eine geeignete Hilfe darstellen. Auf die datenschutzrechtlichen Fragestellungen und Anmerkung seitens des TLFdI unter A. Nr. 2 wird hingewiesen.

7. Die gesetzliche Verankerung welcher weiteren digitalen Errungenschaften sind erforderlich, um die notärztliche Versorgung in Thüringen weiter zu verbessern?

Keine Ausführungen seitens des TLFdI.

8. Welche Auswirkungen hätte die Einrichtung und der Betrieb einer Lehrleitstelle auf die notärztliche Versorgung in Thüringen?

Keine Ausführungen seitens des TLfDI.

9. Sollte künftig der Notarzt bei den entsprechenden Indikationen auch zwingend dann zum Notfallort fahren müssen, wenn das nichtärztliche Rettungspersonal den Patienten bereits auf Weisung durch den Telenotarzt behandeln konnte (§ 7 Abs. 6 S. 3 ThürRDG-E Drs.7/7780)?

Keine Ausführungen seitens des TLfDI.

10. Mit der Einführung des Berufsbildes Notfallsanitäter wurde diesen die Befugnis gegeben, unter bestimmten Voraussetzungen Heilkunde ausüben zu dürfen. Mit der Einführung des Telenotarztes wird nun eine weitere Regelung getroffen, mit der nichtärztliches Rettungspersonal - hier auf Weisung des Telenotarztes - heilkundliche Maßnahmen am Notfallort durchführen kann (§ 7 Abs. 6. ThürRDG-E Drs. 7/7780). Welche Rolle nimmt der Notfallsanitäter aus Ihrer Sicht perspektivisch ein, sobald der Telenotarzt eingeführt wurde? Besteht unter diesem Gesichtspunkt noch Änderungsbedarf an den Gesetzentwürfen?

Keine Ausführungen seitens des TLfDI.

11. § 7 Abs. 7 ThürRDG-E (Drs.7/7780) bestimmt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Thüringen die übermittelten Bild- und Tondaten aufzeichnet und die Einsätze der Telenotärzte regelmäßig auswertet. § 34 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sieht bereits vor, dass zugelassene Erprobungsvorhaben unter wissenschaftlicher Begleitung zu dokumentieren und auszuwerten sind. Sollte die Regelung zu Telenotärzten ebenfalls vorsehen, dass deren Einsätze unter wissenschaftlicher Begleitung auszuwerten sind?

Für den TLfDI ist fraglich, zu welchem konkreten Zweck die Bild- und Tondaten ausgewertet werden sollen, aus welchem Grund dies von der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen vorgenommen werden soll und ob nicht mildere Mittel zur Verfügung stehen. Zu Bedenken ist, dass es sich i. d. R. um sehr sensible Daten handelt. (Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DS-

GVO). Eine pauschale Auswertung dieser Daten durch die Kassenärztliche Vereinigung sieht der TLfDI in Abwägung mit den schutzwürdigen Interessen der Betroffenen eher kritisch.

Unabhängig davon ergibt sich - in Anlehnung an das „Datenschutzkonzept zur elektronischen Einsatzdatenerfassung und Dokumentation im Notarztdienst Thüringen“, das vom TLfDI begleitet wurde - hier die Frage, wie die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Telenotärzte aufgezeichneten Bild- und Tondaten durch die KVT verarbeitet werden (Speicherung dieser Daten, Rollen- und Zugriffsrechte, Löschung der Daten etc.), insbesondere, da es sich bei den Daten vermutlich um besondere Datenkategorien (personenbezogene Gesundheitsdaten) i. S. v. Art. 9 DS-GVO handelt, die einem besonderen Schutz unterliegen. Hierzu wäre ggf. ein Hinweisparagraph zum Datenschutz in den Gesetzentwurf aufzunehmen, den dieser bislang nicht enthält bzw. den im ThürRettG bereits vorhandene Paragraph zum Datenschutz entsprechend zu ergänzen.

12. § 8 Abs. 2 ThürRDG-E (Drs.7/7780) gibt vor, dass ein Telenotarzt die ärztliche Betreuung übernehmen kann, sofern das abgebende Krankenhaus dies anfordert und der Telenotarzt zustimmt. Sollte die Einschätzung des vor Ort eingesetzten nichtärztlichen Rettungspersonals ebenfalls in der Regelung berücksichtigt werden? Sofern ja, in welcher Form?

Keine Ausführungen des TLfDI.

13. § 14 Abs. 3 ThürRDG-E (Drs.7/7780) sieht vor, dass der Zentralen Leitstelle „laufend“ die Anzahl der freien Betten und sonstigen Versorgungskapazitäten zu melden ist. Ist der Landesrettungsdienstplan der geeignete Rahmen, um diese Vorgabe zu konkretisieren? Sollte sie an anderer Stelle konkretisiert werden?

Keine Ausführungen seitens des TLfDI.

14. § 34a ThürRDG-E (Drs. 7/7780) regelt, dass für eine Dauer von bis zu drei Jahren (Abs. 3) Abweichungen von den § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 1 und 2 ThürRDG zugelassen werden können (Abs. 1). Sehen Sie Änderungsbedarf gegenüber diesen materiellen und zeitlichen Vorgaben für eine zulässige Anwendung der Experimentierklausel?

Durch eine Experimentierklausel darf geltendes Recht nicht umgangen werden. Der TLfDI weist darauf hin, dass auch bei Projekten, die

dann auf Grunde dieser Experimentierklausel durchgeführt werden, die Datenschutz-Grundverordnung in jedem Fall umzusetzen ist. Anstatt einer Experimentierklausel könnte auch eine Evaluationsklausel im Gesetz aufgenommen werden, um die Auswirkungen des Gesetzes nach einer bestimmten Zeit evaluiert.

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand Februar 2020)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe der Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

- Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontaktdaten**:
TLfDI
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
Tel.: +49 (361) 57-3112900
Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de²
- Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG³ i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.
- Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.
Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechnungszentrum als Dienstleister.
Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden.
- Die regelmäßige **Speicherfrist** nach Abschluss eines Vorgangs beträgt fünf Jahre. Sind spezielle Aufbewahrungsfristen zu beachten, verlängert sich die Aufbewahrung entsprechend. Akten mit vollstreckbaren Titeln werden jedoch mindestens bis zum Eintritt der Vollstreckungsverjährung aufbewahrt.
- Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.
- Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI⁴ bzw. telefonisch oder per E-Mail unter:
Tel.: +49 (361) 57-3112980 *oder* E-Mail:
datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de
- Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.
Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.³

***Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

² verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

³ Nur für den nichtöffentlichen Bereich

⁴ Siehe Nr. 1.